

**Richtlinie „FuE-Förderung gemeinnütziger externer Industrieforschungseinrichtungen in Ostdeutschland - Innovationskompetenz Ost“ (INNO-KOM-Ost)**

**Ergänzende Förderbekanntmachung:**

**Modellvorhaben „Investitionszuschuss technische Infrastruktur“**

**vom 6. April 2010**

1. Ziel des Modellvorhabens im Rahmen der Richtlinie INNO-KOM-Ost ist es, durch Unterstützung bei der Modernisierung grundlegender apparativer Ausrüstungen und technischer Infrastruktur im Bereich Forschung und Entwicklung zur Erhaltung und Verbesserung der innovativen Leistungsfähigkeit der gemeinnützigen externen Industrieforschungseinrichtungen beizutragen.
2. Förderfähig sind investive Maßnahmen zur Verbesserung der wissenschaftlich-technischen Infrastruktur, die einen international angemessenen Leistungsstandard ermöglichen.

Das betrifft im Einzelnen:

- Ausgaben für den Kauf von neuen Maschinen, Geräten, Instrumenten, Ausrüstungen sowie immateriellen Wirtschaftsgütern,
  - Ausgaben zur Verbesserung der technischen Infrastruktur
  - sowie Ausgaben zur Durchführung baulicher Maßnahmen, soweit diese für die Betriebsführung neuer Gerätesysteme und die Einhaltung technischer Sicherheits- und Gütebestimmungen für Forschung und Entwicklung erforderlich sind.
3. Nicht förderfähig sind investive Maßnahmen, die
    - von anderen öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Gemeinschaft gefördert werden,
    - überwiegend der Durchführung von Dienstleistungen dienen.
  4. Antragsberechtigt sind gemeinnützige Forschungseinrichtungen gemäß Nummer 3.1 der Richtlinie INNO-KOM-Ost im Rahmen ihrer nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne von Ziffer 3.1.1 des FuE-Gemeinschaftsrahmens der EU<sup>1</sup>.
  5. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Er beträgt maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens, jedoch in der

---

<sup>1</sup> Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, (2006/C 323/01) Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.12.2006

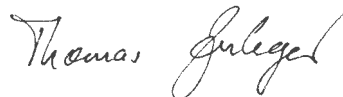
Regel nicht mehr als 500.000,- € je Einrichtung. Die jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben sollen je Antrag 50.000,- € nicht unterschreiten.

6. Der Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel ein Haushaltsjahr.
7. Das geförderte Wirtschaftsgut unterliegt der Zweckbindungsfrist und muss mindestens 5 Jahre im nicht wirtschaftlichen Bereich der geförderten externen Industrieforschungseinrichtung verbleiben. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, jährlich über die Nutzung des Fördergegenstands im FuE-Bereich zu berichten.
8. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung der vorgegebenen Vordrucke<sup>2</sup> in Schriftform an den Projektträger EuroNorm GmbH, Stralauer Platz 34, 10243 Berlin zu richten, der im Auftrag des BMWi handelt.  
Den Anträgen ist neben den in den Nummern 6.2.1 bis 6.2.8 der Richtlinie INNO-KOM-Ost geforderten Unterlagen eine Liste der beantragten investiven Maßnahmen nebst Beschreibung und Begründung beizufügen.
9. Anträge auf Gewährung einer Förderung können **jederzeit, jedoch spätestens bis zum 30.09.2010** eingereicht werden.
10. Ergänzend zu den Punkten 1 bis 9 des Modellvorhabens ist die Richtlinie INNO-KOM-Ost in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgeblich.
11. Das Modellvorhaben tritt am 6. April 2010 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2010 befristet.

Berlin, den 06.04.2010

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag



Thomas Zuleger

---

<sup>2</sup> Antrags- bzw. Abrechnungsformulare; diese werden auf Anforderung vom Projektträger zur Verfügung gestellt bzw. können unter [www.fue-foerderung.de](http://www.fue-foerderung.de) heruntergeladen werden